

Leitfaden zur Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen

Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020

22.05.2017



Vorwort

Als Begünstigter des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich nutzen Sie die in diesem Leitfaden ausgesprochenen Empfehlungen als Hilfestellung bei der Planung und Umsetzung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen. Weitere Hinweise zu den Vorgaben bezüglich der Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen entnehmen Sie dem Kapitel 3 der Kommunikationsstrategie des Kooperationsprogramms samt Anlagen, die Sie auf der Website des Programms www.interreg.net finden.

Der Kommunikationsstrategie und dem vorliegenden Leitfaden liegen die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 insbesondere Art. 4, 5, 101, 110, 111, 115, 116 und 117 sowie Anhang XII, die diesbezügliche Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 insbesondere Art. 4 und 5 und Anhang II, die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, die diesbezügliche delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 insbesondere Abs. 1, 5 und 6 sowie Art. 2 sowie in Bezug auf die grafische Anwendung des Programmlogos das Brandbook von INTERACT vom 18.12.2014 zu Grunde. **Die Kommunikationsstrategie und der vorliegende Leitfaden ersetzen zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften. Rechtsverbindliche Wirkung für die FLC-Prüfung haben in letzter Instanz die Verordnungsvorschriften.**

Im Rahmen des CLLD sind die Verpflichtungen, bzw. Empfehlungen unmittelbar an die Begünstigten und nicht an die einzelnen Umsetzer der Kleinprojekte gerichtet. Die Begünstigten sorgen auf der Ebene der einzelnen Kleinprojekte für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung im Kapitel 3 der Kommunikationsstrategie definierten allgemeinen Zielsetzungen (siehe auch Abschnitt 1 im vorliegenden Leitfaden).

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an das Gemeinsame Sekretariat, bzw. den Kommunikationsbeauftragten unter gs-sc@provinz.bz.it oder (0039) 0471 41 31 81.

1. Kommunikationsziel

Die [Kommunikationsstrategie des Kooperationsprogramms](#) (S. 16) verpflichtet Sie zur Umsetzung angemessener Kommunikationsmaßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu informieren und definiert die Zielsetzung, die allen Ihren Kommunikationsmaßnahmen zugrunde liegen sollte: *Demgemäß ist das allen Kommunikationsmaßnahmen der Begünstigten zu Grunde liegende Ziel jenes der breiten, bzw. zielgruppenorientierten und öffentlichkeitswirksamen Bekanntmachung der Projektinhalte, -aktivitäten, -fortschritte und -ergebnisse sowie der Rolle der Europäischen Union, des Fonds für regionale Entwicklung und des Programms Interreg V-A Italien-Österreich bei der Finanzierung des Projekts. Darüber hinaus zielen alle Kommunikationsmaßnahmen der Begünstigten darauf ab, angemessene Transparenz hinsichtlich der Projektumsetzung zu gewährleisten und den Mehrwert sichtbar zu machen, der sich aus der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ergibt.* **Das Erreichen dieser Zielsetzung dient als Maßstab bei der Bewertung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Zuge der Verwaltungsprüfung, der sogenannten First Level Control (VO 1303/2013, Art. 125), durch die verantwortlichen Kontrollinstanzen.** Im Falle von festgestellten Mängeln bei der Realisierung der Kommunikationsmaßnahmen kann, unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades, eine vollständige (100%) oder teilweise Streichung der Ausgaben erfolgen.

Merke:

- Lesen Sie das Kapitel 3 der Kommunikationsstrategie des Kooperationsprogramms samt allen dazugehörigen Anlagen sorgfältig durch, um genau über die Verordnungsvorgaben Bescheid zu wissen.
- Wenden Sie sich bei Zweifeln und/oder Fragen gerne jederzeit, vor (!) der Durchführung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen, an den Kommunikationsbeauftragten des Programms, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Kommunikationsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Verordnungsvorschriften umsetzen. Gerne prüft das Gemeinsame Sekretariat auch Entwürfe und Druckvorlagen auf Korrektheit und Vollständigkeit.

2. Kommunikationsmaßnahmen

Zu den Kommunikationsmaßnahmen zählen vor allem die Darstellung des Programmlogos und des EU-Emblems, Publikationen, Kleines Werbematerial und Informationsmaterial, Website, Veranstaltungen und Plakat und Hinweistafel.

Die Kommunikationsmaßnahmen sollten unter den Projektpartnern abgestimmt und vom Lead Partner koordiniert werden. Letzterer ist gemäß Interreg-Fördervertrag, Art. 7, 5 und Art. 10, 2 dazu verpflichtet, der Verwaltungsbehörde auf Anfrage jederzeit und unverzüglich Nachweise über die vorgenommenen Kommunikationsmaßnahmen vorzulegen. Außerdem muss der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Fortschrittsberichte und des Endberichts umfassend und vollständig über die durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen berichtet werden.

Merke:

- Angefallene Kosten für umgesetzte Kommunikationsmaßnahmen sind gemäß den programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln dann förderfähig, wenn sie direkt projektbezogen und notwendig für die Projektumsetzung sind und mit den Projektzielen übereinstimmen.
- Bei der Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen muss gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (1) die Nennung, bzw. Kennzeichnung der finanziellen Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 garantiert werden. Fügen Sie deshalb jeder Kommunikationsmaßnahme in Schrift, Bild oder Ton (bsp. Zeitungsbericht, Plakat, Radiospot, TV-Bericht, Website, Schild, Werbematerial, etc.) den Hinweis "gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020", bzw. das Programmlogo bei. **Ansonsten kann der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.**
- Alle Kommunikationsmaßnahmen sollten sprachlich an die grenzüberschreitende Zielgruppe angepasst und daher zweisprachig in Italienisch und Deutsch oder Englisch umgesetzt werden.
- Achten Sie bei der Umsetzung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen und vor allem bei der Herstellungen von sowohl Werbematerialien, als auch Informationsmaterialien nach Möglichkeit auch auf ökologische Nachhaltigkeit und beachten Sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Wenngleich Sie nicht dazu verpflichtet sind, kann es bei der Planung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen von Vorteil sein, eine Kommunikationsstrategie für das Projekt auszuarbeiten. Sie hilft Ihnen einen Überblick zu schaffen und zu halten über die Ziele Ihrer

Kommunikationsmaßnahmen, deren Umsetzung und Erfolg. In erster Linie sollten Sie mit Ihren Kommunikationsmaßnahmen die nachhaltige Bekanntmachung der Inhalte, Fortschritte und Ergebnisse des Projekts anstreben. Darüber hinaus sollten Sie über die Förderung durch den EFRE und das Programm aufmerksam machen. Freilich können Sie noch weitere Ziele verfolgen, diese sollten stets klar, begründet und messbar sein. Ausgehend von Ihren Kommunikationszielen definieren Sie Ihre Zielgruppen und Kommunikationsmaßnahmen.

Eine Kommunikationsstrategie sollte in diesem Sinne folgende Inhalte umfassen:

- Bestimmung der Kommunikationsziele
- Bestimmung der Zielgruppen
- Bestimmung von geeigneten Kommunikationsmaßnahmen, zur Erreichung der Kommunikationsziele und Zielgruppen
- Bestimmung des Budgets
- Bestimmung von Vorkehrungen zur Bewertung der umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen
- Bestimmung von Vorkehrungen zur Berichterstattung der umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen

3. Programmlogo

Vom Gemeinsamen Sekretariat wird Ihnen das offizielle und einzige Programmlogo zur Verfügung gestellt. Sie finden es als Download unter www.interreg.net als Anhang zur Kommunikationsstrategie im Menüpunkt „Dokumente“. Dort finden Sie verschiedene Formate und Farbversionen des Logos. Dieses muss gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (2) allen Publikationen und Werbe- und Informationsmaterialien auf den ersten Blick gut sichtbar beigelegt werden. Es kann den Hinweis in Schriftform auf die finanzielle Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 ersetzen. Dabei sollte die Platzierung und Größe des Logos im Verhältnis stehen zur Größe der betreffenden Publikation, bzw. des betreffenden Werbe- und Infomaterials. Bei sehr kleinen Werbeartikeln entfällt gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (2) die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen. In diesen Fällen genügt es, das EU-Emblem samt Schriftzug „European Union“ zu verwenden, das bereits im Programmlogo enthalten ist.


Neben dem Programmlogo können Sie auch andere Logos verwenden, etwa Ihr eigenes, oder Logos von weiteren Unterstützern. Dabei muss gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (5) das EU-Emblem ohne den Schriftzug „EUROPEAN UNION“ im Programmlogo dem größten aller anderen Logos in Breite oder Länge entsprechen. Es gilt der Grundsatz, dass der Beitrag der Europäischen Union unmissverständlich und auf den ersten Blick sichtbar wird. In Übereinstimmung mit der in Abschnitt 1 „Kommunikationsziel“ genannten Zielsetzung, gilt dieser Grundsatz als Bewertungsgrundlage für die Überprüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben. Von dieser Regel ausgenommen sind nur Logos ohne klare institutionelle, politische oder wirtschaftliche Verbindung, die lediglich als Gestaltungselement dienen (vgl. Q&A (27) der EK vom 10.05.2016). Diese sollten jedoch nicht größer sein, als das Programmlogo.

Alle grafischen Vorgaben zur Verwendung des Programmlogos sollten dem Brand Design Manual von INTERACT entnommen werden, das ebenso als Anlage zur Kommunikationsstrategie auf der Programmwebsite zum Download zur Verfügung steht. Wir empfehlen Ihnen, sich nach Möglichkeit an diese Vorgaben zu halten.

Den Begünstigten steht es frei, das Programmlogo auch als Projektlogo zu nutzen, indem ersteres um das Projektakronym in der Farbe der Achse erweitert wird:



Farbkodex Achse 1:

	Research and innovation	109 U	0/24/93/0	#fdc608	253/198/8
---	-------------------------	-------	-----------	---------	-----------

Farbkodex Achse 2:

	Environment and resource efficiency	382 U	49/0/99/0	#98c222	152/194/34
---	-------------------------------------	-------	-----------	---------	------------

Farbkodex Achse 3:

	Better public administration	3145 U	87/32/35/16	3c7486	60/116/134
---	------------------------------	--------	-------------	--------	------------

Farbkodex Achse 4:

	Social inclusion	513 U	43/70/12/0	#a36298	163/98/152
---	------------------	-------	------------	---------	------------

Alle weiteren Details dazu entnehmen Sie bitte dem Brand Design Manual von INTERACT ab Seite 37.

Merke:

- Das Programmlogo muss gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (2) auf allen Publikationen (dazu zählt auch die Website), Werbe- und Informationsmaterialien und Veranstaltungen auf den ersten Blick gut sichtbar abgebildet sein.
- Das EU-Emblem im Programmlogo muss gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (5) dem größten aller anderen Logos in Breite oder Länge entsprechen.
- Das Programmlogo darf gemäß Brand Design Manual 1.1.2. in keiner Weise verändert werden.
- Fehlt das Programmlogo auf Publikationen oder Werbe- oder Informationsmaterialien, kann **der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.**
- Die Programmbezeichnung *Interreg V-A Italia-Österreich* ist nur im Logo vorgesehen. In allen anderen Fällen sollte *Interreg V-A Italien-Österreich* als offizieller und einziger Programmname genutzt werden.
- Das Programmlogo kann um das Projektakronym in der Farbe der Achse erweitert und als Projektlogo genutzt werden.

4. Publikationen

Bei jeder Publikation in Schrift, Bild und Ton (bsp. Zeitungsbericht, Plakat, Radiospot, TV-Bericht, Website, Schild, Werbematerial, etc.) muss gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (1) stets die ausdrückliche und eindeutige Nennung, bzw. Kennzeichnung der finanziellen Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 garantiert werden. Fügen Sie deshalb jeder Publikation in Schrift, Bild und Ton den Hinweis "gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020", bzw. das Programmlogo bei. **Ansonsten kann der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.** Diese Verpflichtung kann in den verschiedenen Publikationsformen wie folgt wahrgenommen werden:

- **Poster, Flyer, o.Ä.:** Bilden Sie das Programmlogo auf den ersten Blick gut sichtbar ab.
- **Website und Artikel in Printmedien:** Fügen Sie den vollständigen Schriftzug "gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020" bei. Falls nicht anders möglich genügt der Schriftzug "gefördert durch die EU, den EFRE-Fonds und Interreg V-A Italien-Österreich". In begründeten Ausnahmefällen genügt auch der Schriftzug "gefördert durch die EU und Interreg V-A Italien-Österreich".
- **Radiobeitrag:** Bei kurzen Beiträgen genügt die Nennung "gefördert durch die Europäische Union und Interreg Italien-Österreich". Bei allen Beiträgen, die länger sind als 30 Sekunden sollte auch der Fonds genannt werden: „gefördert durch die Europäische Union, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg Italien-Österreich“ (vgl. Q&A (25) der EK vom 10.05.2016).
- **Film:** Fügen Sie zumindest dem Vorspann, idealerweise auch dem Abspann, den vollständigen Schriftzug "gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020" sowie auch das Logo gut sichtbar bei.

Wissenschaftliche Publikationen sollten gemäß der Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 (2012/471/EU) der Öffentlichkeit über digitale e-Infrastrukturen öffentlich zugänglich, verwendbar und weiterverwendbar gemacht werden (etwa unter Open-Access-Bedingungen).

Merke:

- Weisen Sie gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. eindeutig und auf den ersten Blick gut sichtbar wie oben erläutert auf die finanzielle Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg

V-A Italien-Österreich hin. **Ansonsten kann der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.**

- Wissenschaftliche Publikationen sollten gemäß 2012/471/EU der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden.
- Idealerweise wird in jeder Publikation auf eine Website verwiesen, auf der weitere Informationen eingeholt werden können (vgl. Q&A (25) der EK vom 10.05.2016).

5. Kleines Werbematerial und Informationsmaterial

Wenn Sie kleines Werbematerial (Gadgets) und/oder Informationsmaterial (bsp. Poster, Roll-Up, Flyer, Pressemappen) für Ihr Projekt produzieren möchten, beachten Sie folgende Punkte:

Merke:

- Weisen Sie gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (2) eindeutig und auf den ersten Blick gut sichtbar auf die finanzielle Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich durch die Abbildung des Programmlogos hin. **Ansonsten kann der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.**
- Die Platzierung und Größe des Logos sollte gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (2) im Verhältnis stehen zur Größe des betreffenden Werbe- und Infomaterials.
- Bei sehr kleinen Werbeartikeln entfällt gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (2) die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen. In diesen Fällen genügt es, das EU-Emblem mit dem Schriftzug „European Union“ zu verwenden.

6. Website

Wenn eine Webseite existiert, dann ist jeder Begünstigte gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (2.a) dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Durchführung des Projektes und die Finanzierung aus dem Fonds und dem Programm zu informieren. Erstellen Sie dafür eine eigene Seite innerhalb Ihrer Website. Ihr Online-Auftritt umfasst neben dem Programmlogo zumindest eine kurze Beschreibung des Projekts, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht, und in der auf die Ziele, (erwarteten) Ergebnisse und Partnerschaft eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Dieser Online-Auftritt muss zumindest bis zum Ende des Projektes gewährleistet werden.

Das Programmlogo erscheint gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (3) direkt nach dem Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer nicht auf der Seite zu scrollen braucht. Diese Anforderung kann bei Websiteversionen für mobile Endgeräte entfallen (vgl. Q&A (38) der EK vom 10.05.2016).

Zusätzlich kann auch eigens für das Projekt eine Website eingerichtet werden. Die diesbezüglich anfallenden Kosten sind förderfähig, sofern allen zuvor genannten Mindestanforderungen entsprochen wird.

Merke:

- Wenn eine Webseite existiert, dann muss gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (2.a) ein Online-Auftritt gewährleistet werden. Beschreiben Sie klar die Ziele und (erwarteten) Ergebnisse sowie die Partnerschaft: Legen Sie offen, wer die Projektpartner sind, wer von Ihnen die Rolle des Lead Partners übernimmt und welcher Partner welchen Beitrag zum Projekt leistet. Dieser Online-Auftritt muss zumindest bis zum Ende des Projektes gewährleistet werden.
- Eine Website eigens für das Projekt kann zusätzlich eingerichtet werden.
- Das Logo muss gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 4 (3) innerhalb des Sichtfensters sichtbar sein, ohne dass gescrollt werden muss. Bei der mobilen Version einer Webseite kann diese Anforderung für die Darstellung auf kleinen Endgeräten (etwa Smartphones) entfallen (vgl. Q&A (38) der EK vom 10.05.2016).
- Verlinken Sie das Programmlogo gerne mit der Programmwebsite www.interreg.net.

7. Veranstaltungen

Wenn Sie im Rahmen Ihres Projektes Veranstaltungen ausrichten, teilen Sie dies dem Gemeinsamen Sekretariat, bzw. dem Kommunikationsbeauftragten des Programms sowie der zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle rechtzeitig mit. Der Kommunikationsbeauftragte wird Ihre Veranstaltung auf der Programmwebsite bewerben, falls dies gemeinsam für zweckmäßig erachtet wird.

Informieren Sie gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (3) alle Teilnehmer eindeutig und korrekt über die Finanzierung der Veranstaltung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020.

Merke:

- Vergessen Sie auch bei Ihren Veranstaltungen nicht den Hinweis auf die finanzielle Förderung durch die Europäische Union, bzw. den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020, bzw. die eindeutige und auf den ersten Blick sichtbare Abbildung des Programmlogos.
- Im Hinblick auf die Kontrolle erster Ebene, sprich die Kontrolle der Förderfähigkeit der Ausgaben, empfiehlt es sich, alle Veranstaltungen gut dokumentieren (Fotos, Videos, Aufbewahrung aller verwendeten Materialien, etc.) zwecks Überprüfung des Projektbezugs und der effektiven Abwicklung.

Seit 2013 organisiert INTERACT jedes Jahr um den 21. September den „European Cooperation Day“ (ECD). Dies ist eine gesamteuropäische Initiative, bei der die europäische Bevölkerung in kreativen, interaktiven und grenzüberschreitenden Veranstaltungen über die Ergebnisse der ETZ-Programme und ETZ-Projekte aufmerksam gemacht wird. Da dies eine Möglichkeit darstellt, die Inhalte und Ergebnisse Ihres Projektes einer breiten europäischen Öffentlichkeit vorzustellen, empfehlen wir allen Projekten nach erfolgter Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat oder dem Kommunikationsbeauftragten, sich mit einer eigenen Veranstaltung am ECD zu beteiligen. Nähere Informationen und Beispiele für Veranstaltungen finden Sie unter www.interreg.net über den Link „Interreg IV“ im Footer.

8. Plakat und Hinweisschild

Sowohl während, als auch nach der Durchführung Ihres Projektes muss gemäß VO 1303/2013 Anhang XII Abs. 2.2. (4, 5) die Öffentlichkeit unmittelbar über die Durchführung und die Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung informiert werden. Daher muss am Sitz der Begünstigten, bzw. dort wo die Projektaktivitäten stattfinden, während der Durchführung und nach Abschluss des Projektes ein Plakat, bzw. eine Tafel angebracht werden:

Während der Durchführung des Projektes muss ein Plakat für die gesamte Dauer der Projektdurchführung angebracht werden. Werden an einem Standort mehrere Projekte durchgeführt, können diese auf ein und demselben Plakat dargestellt werden. Dieses Plakat muss

- mindestens die Größe A3 haben.
- an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden, etwa am Eingang des Gebäudes.
- das EU-Emblem sowie das Programmlogo mit dem Hinweis auf den Fonds, den Projektnamen und das Projektziel umfassen.

Während der Durchführung muss an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend auch ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe angebracht werden, welches das EU-Emblem sowie das Programmlogo mit dem Hinweis auf den Fonds, den Projektnamen und das Projektziel umfasst, wenn

- der öffentliche Gesamtförderbetrag des Projektes über 500.000 Euro liegt und
- im Rahmen des Projektes Infrastruktur- und Bauvorhaben umgesetzt werden.

Spätestens drei Monate nach Projektabschluss muss an einer gut sichtbaren Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild von beträchtlicher Größe, welches das EU-Emblem sowie das Programmlogo mit dem Hinweis auf den Fonds und den Projektnamen und das Projektziel umfasst, angebracht werden, wenn

- der öffentliche Gesamtförderbetrag des Projektes über 500.000 Euro liegt und
- im Rahmen dieses Projektes Infrastruktur- und Bauvorhaben umgesetzt wurden oder im Rahmen dieses Projektes ein physischer Gegenstand erworben wurde.

Es ist nicht zwingend notwendig, das Programmlogo auf physische Gegenstände, die mit Programmmitteln erworben wurden, zu drucken oder zu kleben.

Sollte die Erfüllung dieser Pflichten, sprich die Anbringung von Tafeln, bzw. Plakaten, Schwierigkeiten verursachen (etwa Denkmalschutzaufgaben), gilt der Grundsatz der „guten Sichtbarkeit für die Öffentlichkeit“, dem in einer angemessenen Art und Weise entsprochen werden muss (vgl. Q&A (8) der EK vom 10.05.2016).

Merke:

- Die jeweils vorgeschriebenen Informationen nehmen gemäß DV 821/2014, Kap. 2, Art. 5 (1, 2) mindestens 25 % der Hinweisschilder ein.
- Das Plakat, bzw. das Hinweisschild muss zumindest dort angebracht werden, wo die Projektaktivitäten stattfinden, bzw. stattfanden. Sie können zusätzlich auch dort angebracht werden, wo die Aktivitäten verwaltet werden, bzw. wurden, sprich am Sitz der Begünstigten (vgl. Q&A (28) der EK vom 10.05.2016).

9. Vorlagen

Auf der Programmwebsite www.interreg.net finden Sie einige grafische Vorlagen zur Ausarbeitung von verschiedenen Dokumenten (Plakat, Präsentation, usw.), die Sie gerne auf freiwilliger Basis nutzen können. Sollten Sie diese nutzen, bitten wir Sie, sich möglichst an das vorgegebene Corporate Design zu halten.

Wenden Sie sich bei Fragen und/oder Zweifeln gerne vor der Durchführung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen an das Gemeinsame Sekretariat, um sicherzugehen, dass Sie Ihre Kommunikationspflichten korrekt wahrnehmen. Gerne prüfen wir auch die korrekte Abbildung, bzw. Darstellung des Programmlogos. Schicken Sie uns hierfür einfach die Druckvorlagen.

Tel.: 0039 0471 41 31 69

E-Mail: gs-sc@provinz.bz.it